



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat
Fachdienst: Persönlicher Referent,
Controlling
Sachbearbeitung: Karin Stolz
Fachdienstleitung: Andreas Blersch

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

11.07.2022

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Verschmelzung der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK mit der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis

Beschlussantrag:

Der Kreistag möge

1. der Verschmelzung der Ambulanten Pflegeservice GmbH ADK mit der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis zum 1. Januar 2023 einschließlich des Verschmelzungsvertrags und des neuen Gesellschaftsvertrags, als Gesellschafter zustimmen und den Vertretern der Gesellschafterversammlung entsprechende Weisung erteilen.
2. den Betrauungsakt für die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis vom 14. Juli 2014 zum Tag der Verschmelzung aufheben.
3. die gewährte Ausfallbürgschaft (Gewährträgerschaft) bei der KVBW – Zusatzversorgungskasse für die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis zum Tag der Verschmelzung aufheben.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Innerhalb der Unternehmensgruppe ADK GmbH für Gesundheit und Soziales ist die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis für den Betrieb der stationären (Seniorenzentren) und teilstationären (Tagespflegen) Pflegeeinrichtungen zuständig. Die ambulanten Pflegeleistungen inklusive des Service „Essen auf Rädern“ werden dagegen von der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK erbracht.

Um diese Angebote künftig aus einer Hand zu erbringen und dadurch die komplexe Unternehmensstruktur zu verschlanken sowie aus Gründen der Vereinfachung im Personalbereich haben sich die Aufsichtsräte der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales und der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis mehrfach mit einer Verschmelzung der beiden oben genannten Gesellschaften befasst. In den Aufsichtsratssitzungen vom 23. Juni 2022 haben die Aufsichtsräte beschlossen die Verschmelzung den Gesellschafterversammlungen zu empfehlen.

1. Gesellschaftsrechtlicher Hintergrund / Historie

Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK

Der Ambulante Pflegeservice wurde im Oktober 1998 von der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis gegründet und zunächst im Zuständigkeitsbereich der damaligen Pflegedirektion des Krankenhauses betrieben. Aufgrund der steigenden Nachfrage wurde der Ambulante Pflegeservice kontinuierlich ausgebaut. So bot der Ambulante Pflegeservice bereits im Jahr 2003 neben den pflegerischen Leistungen auch hauswirtschaftliche Dienste und einen Mahlzeitendienst (Essen auf Rädern).

Sowohl die steigende Zahl an Mitarbeitern wie auch an Kunden hatte die damalige Geschäftsführung dazu bewogen, den Ambulanten Pflegeservice zum 1. Januar 2004 in eine eigene Tochtergesellschaft auszugliedern, damit neben der rechtlichen Selbstständigkeit insbesondere auch die wirtschaftliche Selbstständigkeit im Wettbewerb vermittelt werden konnte und nicht „im Namen“ der Krankenhäuser agiert wurde. Einziger Gesellschafter der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK war die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis.

Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis

Die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis wurde am 19. Mai 2004 ebenfalls als Tochtergesellschaft der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis gegründet. In der Folge wurde unter ihrer Trägerschaft der Bau und Betrieb der Seniorenzentren und Tagespflegen vorangetrieben. Als erstes Seniorenzentrum nahm Ende 2005 das Seniorenzentrum Erbach seinen Betrieb auf. Inzwischen betreibt die Pflegeheim GmbH sieben Seniorenzentren, zwei Tagespflegen sowie drei weitere Tagespflegen in Beteiligungsgesellschaften.

Im Zuge der Gründung der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales als Holding und der damit verbundenen Neuordnung der Unternehmensstruktur wurden beide Gesellschaften als vormalige Tochtergesellschaften der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis zum 1. Dezember 2007 als Schwestergesellschaften neben der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis im neuen Unternehmensverbund verortet.

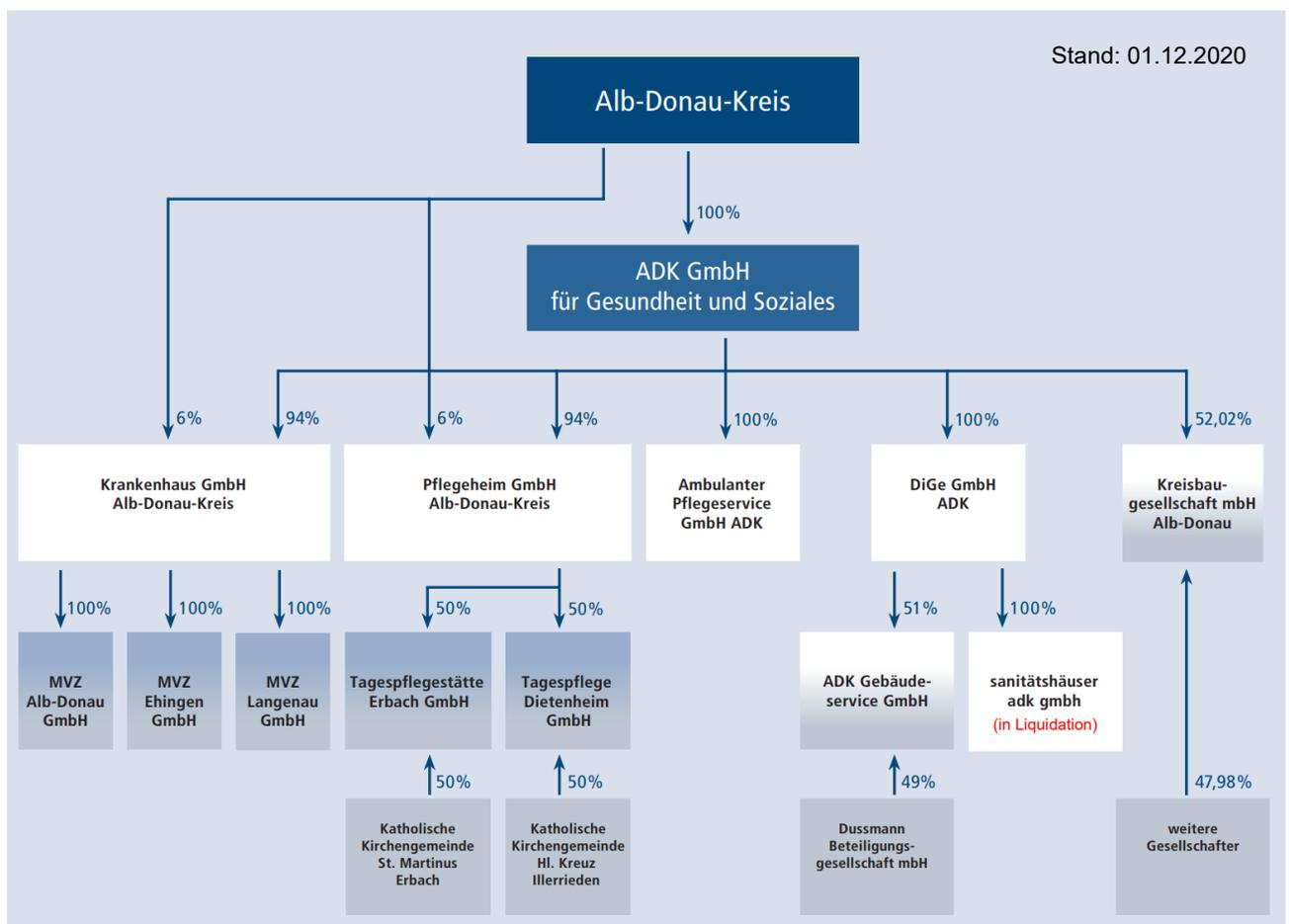
Einziger Gesellschafter der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK ist seither die ADK GmbH für Gesundheit und Soziales. Ein Aufsichtsrat wurde für diese Gesellschaft nicht gebildet.

Bei der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis wurden die Geschäftsanteile von der Gründungsgesellschafterin Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis im Jahr 2007 wie folgt übertragen:

- 94 % ADK GmbH für Gesundheit und Soziales,
- 6 % Alb-Donau-Kreis.

Die Gesellschafterversammlung wird seither von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern gebildet. Ein Aufsichtsrat besteht in der bekannten Form.

Inzwischen hat sich an anderer Stelle im Unternehmensverbund das eine oder andere verändert, nicht jedoch an der gesellschaftsrechtlichen Einordnung der beiden Gesellschaften innerhalb der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales (siehe aktuelles Organigramm auf der Folgeseite):



2. Tarifliche Einordnung

Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK

Aufgrund des bereits 2003 bestehenden Mangels an Pflegekräften wollte man die Pflegekräfte des Ambulanten Pflegeservice – und zwar die bereits vorhandenen wie auch die künftigen – auch nach der Ausgliederung in eine eigene GmbH weiter tariflich vergüten und ihnen die Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) ermöglichen. Andererseits sollte die neue Tochtergesellschaft nicht selbst Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskassen werden, da hierzu (wie bei der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis) eine Bürgschaft des Alb-Donau-Kreises nötig gewesen wäre.

Zum damaligen Zeitpunkt bestand bei der ZVK lediglich der weitestgehend aus Umlagen finanzierte Abrechnungsverband I. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I war und ist die Übernahme einer Bürgschaft für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (sogenannte Gewährträgerschaft).

Die Pflegekräfte wurden daraufhin weiterhin bei der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis beschäftigt und dem Ambulanten Pflegeservice im Rahmen der Personalüberlassung zur Verfügung gestellt. Mitarbeiter im Fahrdienst dagegen wurden und werden direkt bei der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK beschäftigt und nicht tariflich vergütet. So wurde dies auch in die (Haus-) Tarifverträge mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di übernommen – die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK ist in diesen (Haus-)Tarifvertrag nicht eingeschlossen.

Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis

Die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis war zunächst ebenfalls nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der ZVK. Den Mitarbeitern in den Seniorenzentren wurde in den ersten Jahren eine zusätzliche Absicherung des Alters durch eine Zusatzversicherung der R+V ermöglicht. Mit Einführung des kapitalgedeckten Abrechnungsverbandes II in der ZVK trat die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis zum 1. Januar 2012 diesem Abrechnungsverband bei. Hierfür war aufgrund der anderen Finanzierung keine Bürgschaft des Kreises nötig. Vorsichtshalber wurde diese Gewährträgerschaft durch den Alb-Donau-Kreis beschlossen.

3. Vor- und Nachteile der Verschmelzung:

a. Vorteile:

Für eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften sprechen neben dem - auch leistungsrechtlich gewollten - zunehmenden Abbau der Sektorengrenzen in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen und der inhaltlichen Nähe der Leistungen in den Bereichen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege nachfolgend aufgeführte Kriterien:

- Eine auf den Geschäftsbereich Altenhilfe angepasste, klarere Gesellschaftsstruktur, deren Geschäftsführung bereits in der Vergangenheit für diese beiden Gesellschaften personenidentisch war und auch weiterhin ist.

- Eine durchgängig tarifliche Vergütung auch im Bereich des Ambulanten Pflegeservice, dann als Teil bzw. Einrichtung der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis.
- Eine insbesondere für neue Mitarbeiter nachvollziehbarere und vereinfachte Einstellungspraxis, d. h. durch die tarifliche Vergütung inkl. ZVK in der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis können Pflegekräfte künftig direkt in der Gesellschaft angestellt werden, in der dann auch die Arbeitsleistung erbracht wird. Es entfällt damit bei den neuen Mitarbeitern die interne Verrechnung und damit neben zusätzlichem Aufwand auch eine Fehlerquelle. Auch Auswertungen und insbesondere die Argumentation gegenüber den neu einzustellenden Pflegekräften wird ebenfalls vereinfacht – es ist aktuell für diese wenig verständlich, warum sie einen Arbeitsvertrag mit der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis erhalten, wenn sie doch im Ambulanten Pflegeservice eingesetzt werden und in diesem Bereich arbeiten wollen. Dieses Vorgehen schafft meist Verunsicherung bei den Pflegekräften, auch wenn es zu ihrem Vorteil erfolgt, um eine Anwendung des TVöD und der ZVK zu ermöglichen.
- Ein sinkender administrativer Aufwand und Kostenersparnis, da beispielsweise nur noch ein Jahresabschluss erstellt und geprüft werden muss.
- Eine erweiterte Zuständigkeit des Aufsichtsrates, dessen Tätigkeitsbereich sich dann auch auf den Ambulanten Pflegeservice erstrecken würde. Gremienbeschlüsse, wie beispielsweise die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung etc. könnten damit auch für diesen Unternehmensbereich im Aufsichtsrat der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis gefasst werden. Bisher wird Herr Schneider vom Aufsichtsrat ermächtigt, als Gesellschafter der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales die Geschäftsführung der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK - also auch sich selbst in anderer Funktion - zu entlasten. Dieses Konstrukt wäre zumindest für die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK mit der Verschmelzung beseitigt.
- Eine Möglichkeit, bei neuen Projekten Angebote im Bereich der Altenhilfe „aus einer Hand“ und unter einer Trägerschaft anzubieten, ohne nach Gesellschaften trennen zu müssen.

Die noch bei der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis angestellten Pflegekräfte würden weiterhin dort beschäftigt bleiben und an die Bereiche im Unternehmen überlassen, in denen sie eingesetzt werden (z. B. Seniorenzentrum Wiblingen, Ambulanter Pflegeservice). Die getroffene Führungsvereinbarung ermöglicht dies weiterhin, ohne in Konflikt mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu geraten und ohne dass Kompensationszahlungen im Abrechnungsverband I der ZVK fällig werden.

b. Nachteile:

Bis auf den einmaligen Aufwand sind keine Nachteile bekannt.

4. Kommunalrechtliche Würdigung:

Neben den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben bei der Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG), dem GmbH-Gesetz (GmbHG) und den Regelungen der Gesellschafterverträge müssen auch die kommunalrechtlichen Vorgaben nach der Landkreis- bzw. Gemeindeordnung im Verfahren eingehalten werden.

Durch § 48 Landkreisordnung (LKrO) finden die für Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) auch für die Landkreise Anwendung. Bei Beteiligungen an Unternehmen sind dies die §§ 102 ff. der GemO. Grundsätzlich müssen die Bedingungen des § 102 GemO vorliegen, damit sich eine Gemeinde bzw. ein Landkreis überhaupt an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen oder errichten darf. Dies gilt weiterhin auch bei einer Übernahme oder einer Erweiterung. Dies kann, aufgrund der bereits bestehenden Gesellschaften und da der Bedarf nicht von privater Hand gedeckt wird, bejaht werden.

Bei einem Unternehmen in Privatrechtsform müssen die Regelungen des § 103 GemO und bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich noch der § 103a GemO beachtet werden. Hier sind auch die zwingenden kommunalrechtlichen Inhalte für den Gesellschaftervertrag geregelt. Diese Vorgaben wurden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet und im Vorfeld mit der Beteiligungsverwaltung des Alb-Donau-Kreises abgestimmt.

Da es bei diesem Vorhaben zudem um Beschlüsse der Gemeinde bzw. des Landkreises als Gesellschafter geht, müssen diese in den entsprechenden Gremien, bei uns im Kreistag, getroffen werden. Es hat demnach ein Beschluss des Kreistags über die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Verschmelzung mit Weisung an die gesetzlichen Vertreter in der Gesellschafterversammlung (ADK GmbH für Gesundheit und Soziales, Pflegeheim GmbH Alb-Donau Kreis und Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK) zu erfolgen.

Durch § 108 i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sind Beschlüsse nach den §§ 103, 103a GemO zudem der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die ein Beanstandungsrecht hat. Dies bedeutet, dass das Regierungspräsidium Tübingen innerhalb eines Monats nach Vorlage des Beschlusses diesen beanstanden kann. In dieser Zeit darf der Beschluss nicht umgesetzt werden.

Im Vorfeld haben aber bereits Gespräche mit den Zuständigen im Regierungspräsidium stattgefunden und Regelungsbedarfe wurden abgestimmt und nötige Änderungen bereits aufgenommen.

5. Vertragliche Grundlagen:

a. Verschmelzungsvertrag

Der Verschmelzungsvertrag ist im Entwurf als Anlage 1 beigefügt. Er enthält alle Inhalte gem. § 5 Abs. 1 Umwandlungsgesetz. Im Folgenden sind die zentralen Inhalte in einer Übersicht nochmals aufgeführt:

– B. Verzichtserklärung / § 1 Vermögensübertragung:

Im Zuge der Verschmelzung wird das Vermögen der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK („übertragende Gesellschaft“) als Ganzes auf die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis („übernehmende Gesellschaft“) übertragen (siehe dazu ergänzend den nächsten Punkt zu § 2).

Von der Vermögensübertragung erfasst ist insbesondere auch das Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Betrachtet man das Eigenkapital der übertragenden Gesellschaft zum Bilanzstichtag 31.12.2021, so zeigt sich folgende Situation:

Eigenkapital		31.12.2021
I.	Gezeichnetes Kapital	25.000 €
II.	Gewinnvortrag	768.227,56 €
III.	Jahresüberschuss	347.770,01 €
		1.115.997,50 €

Mit der Verschmelzung steigt demnach das Eigenkapital der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis in entsprechendem Umfang.

Um bei der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis mit der Verschmelzung keine Veränderung der Gesellschafteranteile – 6% Alb-Donau-Kreis, 94 % ADK GmbH für Gesundheit und Soziales – zu erreichen, verzichtet die ADK GmbH Alb-Donau-Kreis als alleiniger Gesellschafter der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK („übertragende Gesellschaft“) auf die Gewährung von Anteilen an der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK auf die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme. Der Verschmelzungsvertrag enthält dazu unter B. eine entsprechende Verzichtserklärung.

– § 2 Bilanz:

Die Verschmelzung erfolgt unter Fortführung der Buchwerte der übertragenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft auf Grundlage der Bilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.12.2022, 24:00 Uhr (Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 UmwG).

Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher noch keine endgültige Aussage über die Höhe des zu übertragenden Vermögens möglich, jedoch kann die Bilanz zum 31.12.2021 eine Richtung aufzeigen – die Unterlagen liegen zum Zeitpunkt der Sitzung vor.

- §3 Verschmelzungstichtag:
Die Übertragung des Vermögens der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2023, 00:00 Uhr (Verschmelzungstichtag gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

- § 5 Folgen für die Mitarbeiter und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen
Die Verschmelzung begründet einen Betriebsübergang nach § 613a BGB für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK („übertragende Gesellschaft“), wobei zum Zeitpunkt der Verschmelzung voraussichtlich keine Mitarbeitenden mehr direkt bei dieser Gesellschaft beschäftigt sein werden.

Wie oben bereits dargestellt, sind die Pflegekräfte des Ambulanten Pflegeservice bisher bei der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis beschäftigt gewesen. Für diese Pflegekräfte ändert sich mit der Verschmelzung de facto nichts. Über die bestehende Führungsvereinbarung ist der Einsatz im Ambulanten Pflegeservice weiterhin möglich. Neueinstellungen werden bereits seit den Planungen der Verschmelzung direkt bei der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis vorgenommen. Den bisher direkt in der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK beschäftigten und daher bis dahin nicht tariflich vergüteten Fahrerinnen und Fahrern für das Angebot „Essen auf Rädern“ wurde bereits zum 1. Januar 2021 ein Arbeitsvertrag bei der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis angeboten. Diese Mitarbeitenden sind seither tariflich bei der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis beschäftigt.

Selbstverständlich plant die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis als übernehmende Gesellschaft aus Anlass des Betriebsübergangs für die Mitarbeitenden keine nachteiligen Maßnahmen, operative Strukturveränderungen oder andere Reorganisationsmaßnahmen. Die Mitarbeitenden werden weiterhin auf ihren bisherigen Arbeitsplätzen (auch örtlich) eingesetzt, auch organisatorische Veränderungen werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht durchgeführt.

An der Zuständigkeit des Betriebsrates der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales ändert sich nichts. Der Betriebsrat wird im Anschluss an diese Sitzung von der Verschmelzung gemäß § 5 Abs. 3 UmwG durch Schreiben der Geschäftsführung informiert und ein Entwurf des Verschmelzungsvertrages beigelegt.

- § 6 Grundbesitz
Die Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK als übertragende Gesellschaft verfügt über keinen zu übertragenden Grundbesitz.

Für die Umsetzung der Verschmelzung ist die Zustimmung der Gesellschafter der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales, der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis und der Ambulanter Pflegeservice GmbH ADK zum vorliegenden Verschmelzungsvertrag erforderlich. Dies erfolgt in abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen, die hierzu notariell zu beurkunden sind. Der Verschmelzungsvertrag enthält daher in der vorliegenden Fassung auch bereits die zu fassenden Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter.

b. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis ist im Zuge der Verschmelzung anzupassen, da der Zweck und Gegenstand der Gesellschaft (§ 2) um den Betrieb eines Ambulanten Pflegedienstes erweitert werden muss. Aktuell umfasst dieser lediglich den Betrieb von Alten- und Pflegeheimen, von Tages- und Kurzzeitpflegestätten, von betreuten Altenwohnungen und sonstigen Einrichtungen in der stationären und teilstationären Pflege sowie das Betreiben eines Mahlzeitendienstes.

Aufgrund der in diesem Punkt nötigen Anpassung wurde der Gesellschaftsvertrag auch in anderen Punkten an die aktuelle (Rechts-)Lage angepasst und nötige sowie sinnvolle Änderungen vorgenommen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2), aus dem alle vorgenommenen Änderungen ersichtlich sind, liegt den Unterlagen bei – im Folgenden werden diese daher lediglich stichpunktartig aufgelistet:

- § 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft
Bereinigung der Formulierung in Abs. 1 und 3 um Doppelnennungen und Ergänzung um den Betrieb eines ambulanten Pflegedienstes.
- § 3 Gemeinnützigkeit:
Anpassung an die aktuelle Rechtslage der Abgabenordnung (AO) sowie des erweiterten Gesellschaftszwecks.
- § 5 Stammkapital:
Bereinigung um überholte Zusätze, die nicht mehr von Relevanz sind.
- § 7 Gesellschafterversammlung:
Aufnahme der Möglichkeit, Sitzungen auch in anderen Formaten, insb. in Videokonferenzen, abzuhalten.
- § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
Ergänzungen gem. Vorgaben des § 103a GemO.
- § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates:
Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten, was jedoch faktisch keine Änderung bedeutet, sondern lediglich die Realität abbildet.
- § 10 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates:
Aufnahme der Möglichkeit, Sitzungen auch in anderen Formaten, insb. in Videokonferenzen, abzuhalten.
- §13 Aufgaben der Geschäftsführung
Ergänzende Aufnahme, dass bei Vergabe von Aufträgen die VOB und VOL (bzw. jetzt die UVgO) angewendet werden müssen (nach § 106b GemO) sowie Anpassung der Ausführungen zum Wirtschafts- und Finanzplan an die Vorgaben der GemO.
- § 14 Jahresabschluss und Prüfung
Ergänzung um eine Pflichtvoraussetzung nach der Gemeindeordnung (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO).

- § 15 Auflösung der Gesellschaft:
Anpassung an die aktuelle Gegebenheit, dass die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis nicht mehr Gesellschafter der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis ist.
- § 17 Salvatorische Klausel:
Bereinigung um überholte Zusätze (hier: Gründungskosten), die nicht mehr von Relevanz sind.

c. Betrauungsakt der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis

Generell gilt auch für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen das EU-Beihilfenrecht. Nach einem Beschluss der EU-Kommission vom 28. November 2005 (2005/842/EG) sind staatliche Beihilfen grundsätzlich bei der Europäischen Union zu notifizieren, es sei denn sie fallen unter die sog. Freistellungsentscheidung (Monti-Paket). Diese legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und von der in Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Die Freistellung wiederum setzt voraus, dass die Erbringung von DAWI durch besonderen Verwaltungs- oder sonstigen Rechtsakt einem konkreten Unternehmen – im Alb-Donau-Kreis der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis bzw. der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis - übertragen wurde. Der Betrauungsakt ist ein Verwaltungsakt.

Aus den o.g. Gründen hat der Alb-Donau-Kreis für die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis und die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis im Jahr 2007 einen Betrauungsakt nach dem Muster des Landkreistags Baden-Württemberg erlassen. Mit Beschluss des Kreistags vom 14. Juli 2014 wurde dieser Betrauungsakt zum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2023 aktualisiert.

In den vergangenen Jahren hat der Landkreis keine Ausgleichszahlungen an die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis geleistet. Die Gesellschaft schloss immer mit einem Jahresüberschuss ab und konnte einen Gewinnvortrag aufbauen.

Durch die Verschmelzung der beiden Gesellschaften fallen die Voraussetzungen für den Betrauungsakt weg, da die ambulante Altenhilfe derzeit nicht zu den DAWI zählt. Aus diesem Grund sollte der Betrauungsakt zum Tag der Verschmelzung aufgehoben werden.

d. Gewährträgerschaft des Landkreises für die Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis bei der KVBW – ZVK

Unter Ziffer 2 wurden bereits die Hintergründe zur Absicherung des Personals bei der ZVK erläutert. Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht sicher, ob eine Gewährträgerschaft, also eine Ausfallbürgschaft, bei der KVBW notwendig ist. Aus diesem Grund wurde vorsichtshalber eine derartige Gewährträgerschaft durch den Alb-Donau-Kreis beschlossen und diese wurde auch vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.

Seither ist dieser Gewährträgervertrag im Haushalt des Landkreises enthalten.

Durch die Mitgliedschaft der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis im Abrechnungsverband II ab dem Jahr 2012 war keine Gewährträgerschaft durch den Alb-Donau-Kreis notwendig.

Der bestehende Gewährträgervertrag aus dem Jahr 2003 wurde allerdings seither nicht aufgehoben. Mit Verschmelzung der beiden Gesellschaften bietet es sich an die bestehende, nicht notwendige Gewährträgerschaft aufzuheben.

6. Weiteres Vorgehen

Sofern der Kreistag dem vorliegenden Beschlussantrag zustimmen möge, wird die Verschmelzung in den Gesellschafterversammlungen der ADK GmbH für Gesundheit und Soziales, der Pflegeheim GmbH Alb-Donau-Kreis und der Ambulanten Pflegeservice GmbH ADK zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach dieser endgültigen Beschlussfassung der Gesellschafter wird dieser dem Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 108, 106a, 103, 103a GemO vorgelegt.

Nach § 121 Abs. 2 GemO hat die Rechtsaufsichtsbehörde ein Beanstandungsrecht. Der Beschluss darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Liegen keine Beanstandungen des Regierungspräsidiums vor, kann die Beurkundung der Verschmelzung erfolgen.

Die Beurkundung erfolgt über die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter beim Notar, die dem Verschmelzungsvertrag bereits beigefügt sind. Anschließend erfolgt die Eintragung in das Handelsregister; dazu sind die Schlussbilanzen der übertragenden Rechtsträger einzureichen. Diese müssen einen Stichtag aufweisen, der maximal acht Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung liegt. Mit Blick auf das Beanstandungsrecht des Regierungspräsidiums und die einzuhaltenden Fristen erfolgt die Verschmelzung daher erst nach Vorliegen der Schlussbilanzen des Geschäftsjahres 2022 (= regulärer Jahresabschluss) und deren Einreichen beim Registergericht rückwirkend zum 1. Januar 2023.

Kosten und Finanzierung

- a) Einmalige Kosten 0 €
- b) Lfd. Kosten 0 €/jährlich

Haushaltsmittel sind nicht notwendig.

Personalbedarf 0 Stellen

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

1 x Beteiligungsverwaltung

1 x FD Finanzen, Liegenschaften, Vergabe

Vertagungsfähig Ja

Ulm, 27. Juni 2022

Anlage

keine